

Mord im Fokus (9)

Uwe Ruffer, Diplom-Kriminalist

1. Tradition

Der Duden¹ erklärt den Begriff Tradition als „etwas, was im Hinblick auf Verhaltensweisen, Ideen, Kultur o. Ä. in der Geschichte, von Generation zu Generation [innerhalb einer bestimmten Gruppe] entwickelt und weitergegeben wurde [und weiterhin Bestand hat].“ Als Synonyme werden dort Brauch, Brauchtum oder auch feste Gewohnheit genannt.

Insofern treffen beide zeitlichen Perspektiven, die sich mit dem Begriff Tradition verbinden lassen, auch auf die Veranstaltung „Mord im Fokus“ zu, die nunmehr zum neunten Mal am 28. und 29. April 2015 an der FHSÖVPoIR M-V stattfand, zu:

1. Schnell erschließt sich das Traditionelle, wenn man auf die Wiederholung schaut. Der Organisation von KHK Hanno Köster ist es zu verdanken, dass diese Veranstaltung innerhalb von zehn Jahren traditionell wiederkehrt. Es ist also berechtigt, mittlerweile von Brauchtum zu schreiben, dass sich dieser Personenkreis in der letzten Woche im April des jeweiligen Jahres trifft, um in dieser Veranstaltungsreihe über Erfahrungen in der Untersuchung von Tötungsdelikten zu sprechen. Aus kriminalistischer Sicht ist es sicherlich auch berechtigt, hier von einem perserveranten Verhalten zu schreiben, was sich aus dem Modus operandi des Organisators ergibt.
2. Die zweite, generative Sicht erschließt sich, wenn man sich das Ziel der Veranstaltung näher vor Augen führt. Es treffen die mit der Untersuchung von Tötungsdelikten berufenen Personengruppen aufeinander um Erfahrungen auszutauschen. Zur Sinnhaftigkeit eines solchen Austausches schrieb bereits 1904 Weingart „Nicht alles, was beim Täter vorliegt und ihn kennzeichnet, lässt sich aus dem Hergang der Tat selbst ableiten. Manches, was ihn besonders kenntlich macht, erfährt man durch Erforschung des Hergangs des Verbrechens noch nicht. Hier müssen nun

¹ <http://www.duden.de/rechtschreibung/Tradition>, 20150528

die Erfahrungen, die im Laufe der Zeit beim Untersuchen gleichartiger Verbrechen gemacht worden sind, zur Ergänzung genutzt werden. [...] Selbstverständlich ist es nicht möglich, im allgemeinen oder auch nur für einzelne Verbrechen eine erschöpfende Liste aller Indizien, die auf den Verbrecher hinweisen, zu geben. Immerhin ist es nützlich, den Untersuchungsbeamten wenigstens auf die am häufigsten vorkommenden Indizien aufmerksam zu machen und ihn zu ihrer Erforschung anzuleiten.“² Geht man also davon aus, dass es wenigstens seit 1904 Brauchtum ist, sich über Merkmale einzelner Verbrecher und Verbrechen auszutauschen, dann ist es berechtigt hier von Tradition im generativen Sinn zu schreiben.

2. Erster Tag

Als 2013 Herr Dr. Thomas Müller in dieser Veranstaltung referierte, sprach er wiederholt davon, dass das Wesen der kriminalistischen Tätigkeit im Allgemeinen und die Tätigkeit der Operativen Fallanalytiker im Besonderen im Messen und Vergleichen bestehen.

Aus den damit zu entdeckenden Unterschieden – oder eben auch dem Fehlen solcher - können Ableitungen für die unterschiedlichsten Themengebiete getroffen werden. Mit Bateson zu sprechen sind es eben die getroffenen Unterscheidungen, die eine Erkenntnis ausmachen. Auch hierzu weiß Weingart zu berichten: „Besonders zu achten hat man beim Sammeln von Indizien auf solche Umstände, die nur selten vorkommen und etwas vom gewöhnlichen Verlauf des Verbrechens Abweichendes aufweisen; sie sind in besonders hohem Grade geeignet, den Täter kenntlich zu machen. Man forsche daher stets auch danach: Liegt ein Umstand vor, der sonst in gleichartigen Fällen nicht oder nur selten vorkommt?“³

Eine erste Möglichkeit, Taten miteinander zu vergleichen, ist es, Häufigkeiten zu messen und einander gegenüber zu stellen.

² Weingart, A. (1904), S. 96

³ ebenda, S. 97

Vergleicht man so beispielsweise die Häufigkeitsziffern der Straftaten⁴ gegen das Leben zwischen der BRD vor 1990 mit denen der DDR der 80-iger Jahre, also wie oft gemessen an 100000 Bewohnern des Landes derartige Delikte begangen worden sind, dann ergibt dies ein Verhältnis von 5 (BRD) : 1 (DDR). Dieser Vergleich ist sicherlich nicht sehr seriös, vernachlässigt er doch gesellschaftliche Rahmenbedingungen, macht aber dennoch einen Blick in die Untersuchung von Tötungsdelikten interessant. Die Aufklärungsquote lag in beiden Staaten jenseits der 90%, auffällig ist jedoch, dass Tötungen in der DDR durch Erschießen bei 2,4% lagen⁵, in der BRD der 80-iger Jahre bei etwa 13%.

Welche Erkenntnisse und Anregungen lassen sich daraus für die heutige Zeit und für das Wachstum des zarten Pflänzchens der Morduntersuchung übernehmen. Diesem Thema ging Professor Dr. Frank-Rainer Schurich nach, der interessante Kasuistik aus dem Band „Morduntersuchung in der DDR“ vorstellte.

2.1. „Morduntersuchung der DDR“

2011 beging man in Berlin die 200 Jahr Feier der Kriminalpolizei. Aus diesem Anlass ist im LKA Berlin eine Projektgruppe erhoben worden, die sich mit der Geschichte der Berliner Kriminalpolizei befassen sollte. Einer dieser Mitglieder, ein Herr Remo Kroll, nahm das wörtlich. Seine Aufgabe bestand darin, die „Bekämpfung von Terror- und Gewaltakten durch die Deutsche Volkspolizei (DVP)“ nachzuzeichnen. So kam es zunächst zu einer für ihn im positiven Sinne verhängnisvollen Begegnung mit Dr. Dr. Ingo Wirth, heute Professor für Kriminalistik an der Fachhochschule der Polizei Brandenburg. Dieser fand die Arbeit des Herrn Kroll so interessant, dass er ihm vorschlug, gemeinsam eine Buchreihe herauszugeben („Schriftenreihe Polizei. Studien zur Geschichte der Verbrechensbekämpfung“. Verlag Dr. Köster).

Es kam noch zu einer weiteren Begegnung und zwar mit Prof. Dr. Frank-Rainer Schurich. Ursache waren Recherchen für die Bücher „Die Kriminalpolizei im

⁴ vergleiche

<http://www.bka.de/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2013/2013Zeitreihen/pks2013ZeitreihenFaelleUebersicht.html>

Wirth; Kroll (2014), S.26ff

⁵ Wirth; Kroll ebenda, S. 30

Ostteil Berlins“ sowie „Morduntersuchung in der DDR“. Durch den Kontakt mit Prof. Dr. Schurich entwickelte sich eine recht produktive Vortragstätigkeit der Beiden. Gerade das letztgenannte Buch, „Morduntersuchung in der DDR“ stellt einen reichen Fundus an Anregungen dar und bot sich geradezu für die Veranstaltung an. Stellvertretend sei aus einer Rezension zitiert:

„Die Autoren haben in einer sehr akribischen und fast sisyphushaften Arbeit Fakten zusammen getragen, die es ermöglichen, sich einen Einblick in die Arbeit der Morduntersuchung in der DDR zu verschaffen. Mit dieser Fülle an Informationen sind dieses Buch wie auch die vorherigen Bände dieser Reihe sehr anregend und verschaffen auch dem Fachmann neue Erkenntnisse. Lobenswert ist dabei der Verzicht auf jegliche Form von Ideologie. Dabei liest sich das Buch durch beispielhaft angeführte Morduntersuchungen sehr anregend.

Berücksichtigt man Band 1 dieser Reihe (Wirth, Kroll: Die Kriminalpolizei im Ostteil Berlins) dann wird deutlich, dass es zwei Hauptaufgaben nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges gab: die Eindämmung der Delikte, die gegen das Leben und die Gesundheit der Menschen gerichtet waren sowie die Herstellung und Aufrechterhaltung des staatlichen Marktes. In diesem Sinne greift dieser Band das Thema Leben und Gesundheit in einer tiefer gehenden Betrachtung wieder auf.“⁶

Leider unterlag Herr Kroll der Urlaubssperre des Landes Berlin und konnte daher der Einladung zum Mord im Fokus nicht Folge leisten, wurde aber durch Herrn Prof. Dr. Schurich würdig vertreten.

Prof. Dr. Schurich (frschurich@aol.com) stellte vier sehr interessante Kriminalfälle vor:

- Der Kreuzworträtselmord

Der siebenjährige Lars B wurde im Januar 1981 durch seine Mutter als vermisst gemeldet. Alle eingeleiteten Fahndungsmaßnahmen blieben

⁶

http://www.amazon.de/review/RX4Y743HSORSQ/ref=cm_cr_dp_title?ie=UTF8&ASIN=3895748609&channel=detail-glance&nodeID=299956&store=books

ohne Erfolg, er wurde „ an einem stark befahrenen Streckenabschnitt der Deutschen Reichsbahn zwischen Halle und Leipzig [tot] in einem Koffer aufgefunden.“⁷ Den Gang der weiteren Untersuchungen, der Verlauf und die Ergebnisse der Untersuchungsplanung, die sisyphushafte Arbeit der Kriminalisten wurden sehr anschaulich dargestellt. Deutlich wurden die Bedeutung einer umfangreichen und sorgfältigen Spurensuche und –sicherung sowie die notwendige Geduld beim Aufklären von Straftaten.

- Mord im Wald bei Klosterlausnitz

„ Am 24. November 1979 wurde gegen 8.20 Uhr von einem Förster in einem Waldgebiet zwischen der Autobahnabfahrt Bad Klosterlausnitz und der Ortschaft Schöngleina auf einem Waldweg unweit der Landstraße 75 eine hochgradig verkohlte männliche Leiche gefunden.“⁸ Die weitere Tatortuntersuchung lies den Verdacht aufkommen, dass es sich bei der Leiche nicht um einen Bürger der DDR handelte, möglicherweise mit dem Transitverkehr in die BRD im Zusammenhang stand. Wie in einem solchen Fall kriminalistisch vorzugehen war, wo man nur begrenzt ermitteln konnte, wurde in diesem Fall sehr anschaulich dargestellt. Interessant war in diesem Zusammenhang auch die Feststellung, dass alle 3 Funde von Transitleiche, die es gab, aufgeklärt worden sind. (Fall 1: Opfer: Knittel, Margot; Täter: Bahlmann, Martin; Tattag: 02.12.1975 in Westberlin; Fundtag: 05.12.1975; Fundort: Parkplatz Lehnin an der Transitstrecke; Tatausführung: Erdrosseln und Kopf abgetrennt, der Kopf lag in WB in einer Kleingartenanlage in der Roedernallee in einem Backofen, der Torso in der DDR. Fall 2: Opfer: Schiebel, Wolfheinz; Täter: Rönnecke, Petra und Rainer; Tattag: 21.11.1979 in Westberlin; Fundtag: 24.11.1979; Fundort: Bei Bad Klosterlausnitz an der Transitstrecke; Tatausführung: Erschlagen und verbrennen am Fundort. Fall 3: Opfer: Hossaini, Najbullah; Täter: Popal, Mohammed und Hossaini, Grazyna; Tatzeit: 22-24.11.1985 in Westberlin; Fundort: Parkplatz Lehnin an

⁷ Wirth, I.; Kroll R. (2014), S. 315f.

⁸ ebenda S.195

der Transitstrecke; Tatausführung: erschlagen, zerstückelt, Leiche in blauen Plastetaschen und einem Pappkarton abgestellt.)⁹

- Mordfall Mischner bei Wandlitz

„Am 3. Mai 1971 tötete der MfS-Oberleutnant Wolfgang M. nach eingehender Planung und Vorbereitung vorsätzlich seine Ehefrau Renate M.“¹⁰ Die Schilderung dieses Falls war aus mehreren Sichten interessant. Zum einen unternahm der Täter einige Anstrengungen, um seine Tat zu verschleiern und Trugspuren zu legen. Prof. Dr. Schurich legte dar, welche erfolglosen Versuche der Täter unternahm, ganz im Sinne der eingangs zitierten Weingartschen Abweichungen des Täters. Andererseits wurde auch deutlich, wie unseriös und die Tatsachen entstellend manche Autoren arbeiten.

- Mordfall Maja Steiner

1988 wurde die damals 23-jährige Maja Steiner nördlich von Berlin umgebracht. Der Täter konnte trotz umfangreich eingeleiteter Maßnahmen nicht ermittelt werden. Auch in diesem Fall wurde deutlich, dass eine sorgfältige Tatortarbeit und Dokumentation den Grundstein für eine erfolgreiche kriminalistische Tätigkeit legt. Der Täter – diesmal übrigens aus M-V stammend – konnte nach mehr als 15 Jahren per DNA-Vergleich ermittelt werden. Weitere wissenschaftliche Fortschritte machten diesen Vergleich möglich.

Die durch Prof. Dr. Schurich vorgestellten Kriminalfälle und die vermittelte Vorgehensweise waren sehr anregend. Dabei bietet das Buch durchaus noch weitere interessante Details. Beispielsweise wird unter der Überschrift „Fehler bei der Öffentlichkeitsarbeit - Der Fall Annett V.“¹¹ über die Beschwerde eines Spremberger Rechtsanwaltes berichtet. Er kritisiert beim Staatsanwalt des Bezirkes Cottbus die den Grundsatz in dubio pro reo verletzende Pressepolitik.

⁹ Mail von Kroll, R. 23.06.2015

¹⁰ Wirth, I; Kroll, R. (2014), S. 190

¹¹ ebenda, S. 316f.

„Ich hatte in meinem Schreiben an Sie vom 5.3. darüber informiert, daß der Beschuldigte F. am 4.3.85 in Gegenwart eines Vertreters der Abtlg. K[riminalpolizei] aus freiem Entschluß sein Geständnis widerrief. Dies geschah etwa um 9.45 Uhr. Am gestrigen Tage, also am 6.3.1985 erschien in der Lausitzer Rundschau, Kreisausgabe Senftenberg ein Artikel unter der Überschrift: „Täter legte ein Geständnis ab.“ Der Artikel beginnt mit dem Satz: „Der Leiter der Abteilung Kriminalpolizei der BDVP Cottbus, Oberst der K Hentschel, informierte am Montag während einer Arbeitsberatung beim Generaldirektor des Kombinates SYS, daß der Mord des Bernd F. an der 16jährigen Schülerin aus Schipkau bewiesen ist. Der Täter legte ein umfassendes Geständnis ab.“ Es ist durchaus möglich, daß zum Zeitpunkt dieser genannten Arbeitsberatung der Widerruf des Geständnisses noch nicht bekannt war. Unabhängig aber davon, widerspricht die im Artikel gegebene Formulierung im groben Maße dem Prinzip der Präsomtion der Unschuld und damit auch dem § 6 Abs.2 StPO [DDR], in dem es heißt: „Niemand darf als einer Straftat schuldig behandelt werden, bevor seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nachgewiesen und in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt ist.“ Auch Schuld oder Nichtschuld des Beschuldigten F kann dementsprechend nur in einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts festgestellt werden. „Bewiesen“ ist bis jetzt überhaupt noch nichts. [...] Ich betrachte es als meine Pflicht als Verteidiger des Beschuldigten auf diese Fragen, auch schon jetzt, im gegenwärtigen Stadium des Ermittlungsverfahrens mit allem gebotenen Ernst hinzuweisen.“^[3]

Das allein ist schon ein Phänomen, welches heute durchaus auch diskussionswürdig sein dürfte.

2.2. „Felix I und Felix II“

Bljuma Wulfowna Zeigarnik lehrte 1927 an der Humboldt – Universität zu Berlin und hat der Nachwelt einen Effekt hinterlassen, der ihren Namen trägt.¹² Der

^[3] Schreiben des Rechtsanwalts Bludau vom 07.03.1985 an den Staatsanwalt des Bezirkes Cottbus, BStU ZA MfS HA IX Nr. 3761, Bl. 261 in Mail Remo Kroll an Uwe Ruffer vom 23.06.2015

¹² ausführlicher zur Person Zeigarniks siehe:

http://www.oeagp.at/cms/uploads/phaenomenal/2012/2012Lindorfer_PersonZeigarnik.pdf

Zeigarnik Effekt besagt, dass man sich unerledigter, unterbrochener Aufgaben besser erinnert als an abgeschlossene. Sicherlich kennen Sie dieses Phänomen auch aus ihrer kriminalistischen Arbeit. Sie haben einen Fall auf dem Tisch, sind nicht weiter gekommen, können ihn aber partout nicht vergessen.

So geschah es auch Herrn EKHK a.D. Eckhardt Schuldt. 1984 Leiter der SoKo Felix in Dresden, bis zur Pensionierung Leiter des FK1 in Rostock, hatte er einen Fall auf dem Tisch, der ihn bis heute beschäftigt. In einem Multimediabeitrag¹³ stellte er den Fall und den wesentlichen Erkenntnisstand vor. In Dresden wurde ein vor einer Kaufhalle in einem Kinderwagen kurzfristig abgestellter Säugling entführt. Einige Tage später wurde ebenfalls in Dresden ein unbekannter Säugling ausgesetzt aufgefunden. Man vermutete einen Tatzusammenhang zwischen beiden Taten, zumal der beim Ausgesetzten aufgefundene Nuckel Blutgruppenbestandteile des Entführten aufwies. Bislang ist es trotz erheblicher Anstrengung zu keiner Aufklärung gekommen. Bemerkenswert war dieser Fall insofern, als dass er bei den Anwesenden sofort Interesse weckte - eine unerledigte Aufgabe. So ergaben sich zahlreiche Diskussionen z.B.

- ist die durch Herrn Schuldt getragene Version, dass die beiden Fälle einen Zusammenhang aufweisen, sich als weiterhin tragfähig,
- weshalb gab es bisher keinen DANN Abgleich der Speichelspuren.

1.1. Konfliktverteidigung im Strafprozess

Den Abschluss des ersten Tages bildete der sehr lebendige und anschauliche Vortrag des Fachanwaltes für Strafrecht Mario Seydel (RASeydel@t-online.de) zu den Möglichkeiten des Kriminalbeamten vor Gericht angesichts einer Konfliktverteidigung durch den Rechtsanwalt. Herr Seydel begann seinen Vortrag mit der Beantwortung der Frage, was die am Strafverfahren beteiligten Personen – Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt – im Vergleich zum Kriminalisten eine: Sie haben keine Ahnung von Kriminalistik, keine Ahnung von Logik, Naturwissenschaften sowie Psychologie. Alle diese Wissenschaften sind nicht Teil des Studiums. Mit dieser Feststellung befand sich Herr Seydel in einer Meinung mit den altvorderen Kriminalisten, z.B. Hellwig

¹³ Kurzübersicht des mdr siehe https://www.youtube.com/watch?v=OE_R0QEbvC8

1927 „Der in der Praxis der Strafrechtspflege oder der Zivilrechtspflege tätige Rechtswahrer hat es keineswegs ausschließlich oder auch nur in der Hauptsache mit der Lösung von Rechtsfragen nach juristischer Methode zu tun, sondern in erster Linie mit der Feststellung streitiger Tatbestände. ... Zur Lösung dieser Aufgabe, die ..., die bei weitem schwierigste, aber auch bei weitem interessanteste Aufgabe ist, helfen juristische Kenntnisse so gut wie gar nicht. Sie zeigen uns höchstens die Schranken unserer auf die Erforschung der materiellen Wahrheit gerichteten Tätigkeit, indem sie uns lehren, welche Beweismittel und welche Beweismethoden wir nach geltendem Rechte nicht zur Anwendung bringen dürfen.“¹⁴ Oder auch Schaumann (1792): „Sie [die Juristen] hören von ihren Lehrern und lesen in ihren Lehrbüchern die verschiedenen Kriterien, an welchen sich *Homicidium simplex* von *qualificato*, Raub vom Diebstahl u.s.w. unterscheidet; sie lernen die im Gesetz bestimmten Milderungs- und Schärfungsgründe kennen, und erfahren, was das System für *Indicia remota* oder *proxima* hält, aber sich mit diesen Definitionen und Theoremen im wirklichen Leben zu finden, aus dem Geiste der Handlung zu bestimmen, unter welchen Begriff sie gehöre, und wie und in wie fern sie dem freyen Willen des Handelnden anzurechnen sey, das lernen sie nicht.“¹⁵

Der Jurist, so Seydel weiter, sucht nach dem Geschriebenen im Sachverhalt, der Kriminalist hingegen erklärt ihm die Welt. Dabei bildet die die Ermittlungsakte das Drehbuch.

Andererseits ist die Rolle des Rechtsanwaltes– im Gegensatz zur Rolle des Kriminalisten – strikt einseitig. Seine Aufgabe sei es, die Meinungsbildung des Richters durch prüfende Befragung zu beeinflussen. Das kann unter Umständen durchaus auch aggressive Formen annehmen. Da der Vorsitzende Richter diesen Prozess jedoch überwacht, ergeben sich laut RA Seydel folgende Möglichkeiten:

1. Bei längeren Monologen bietet sich der Einwand an: „Was genau ist Ihre Frage?“

¹⁴ Hellwig, A. (1944), S. 9

¹⁵ Schaumann, J.C.G. (1792), S. 60

2. „Bei ehrverletzenden Fragen (siehe § 68a StPO) hat der Zeuge das Recht, die Frage als unzulässig zu rügen.

Lässt der Vorsitzende die Frage trotzdem zu, kann der Zeuge einen Gerichtsbeschluss gem. § 238 II StPO beantragen. Dies unterbricht die Frageflut sofort.

Ferner besteht die Möglichkeit des Vorsitzenden gem. § 241 II StPO Fragen zurückzuweisen, die ungeeignet sind, oder nicht zur Sache gehören. Der Zeuge kann auch insofern die Frage rügen und gegebenenfalls einen Gerichtsbeschluss gem. § 238 II StPO herbeiführen.

3. Jeder Zeuge hat das Recht, sich gem. § 138 III StPO während der Zeugenvernehmung vor Gericht durch einen Rechtsanwalt als Zeugenbeistand begleiten zu lassen.

4. Für den Fall, dass die Befragung beleidigenden Charakter hat, kann der Zeuge beantragen, dass die Frage gem. § 183 GVG protokolliert wird.

Bei Straftaten im Gerichtssaal hat der Vorsitzende die Pflicht, dieses Verhalten zu protokollieren. Diese Möglichkeit dürfte jeden allzu forschen Verteidiger bremsen.

RA Seydel verwies abschließend noch auf Meyer - Goßner, § 238 StPO, RN 14.¹⁶

Der Vortrag von RA Seydel machte wiederholt deutlich wie fruchtbringend der fachliche Austausch über Rollengrenzen hinweg sein kann.¹⁷

¹⁶ Mail von Mario Seydel 25.06.2015

¹⁷ Siehe auch

https://m.facebook.com/permalink.php?story_fbid=830419807006381&id=764560896925606

3. Zweiter Tag

3.1. Mord? Totschlag? Oder was?

Zeit spielte auch im ersten Beitrag des zweiten Tages eine Rolle, auch in diesem Fall aus mindestens zwei Perspektiven:

A) zunächst geht es um die rechtshistorische Sicht auf §211 StGB. Zu beanstanden ist die teilweise Paraphierung von Gesinnungstatbeständen. „Das geltende Tötungsstrafrecht beschreibt nicht, wann eine Tat ein Mord ist, sondern es beschreibt einen Menschentypus mit moralisch aufgeladenen und schwammigen Gesinnungsmerkmalen wie „niedrige Beweggründe“ oder „Heimtücke“.“ so Heiko Maas¹⁸ in einem Beitrag des Tagesspiegels. Darauf verweist im Vorwort des Buches auch Halina Wawczyniak, Mitglied des Rechtsausschusses des Bundestages. Ob eine Tat als Mord oder Totschlag bewertet wird obliegt der „... subjektiv – moralischen Bewertung [des Richters], ob die Tatbegehung eine aus „niedrigen Beweggründen“ oder aus „Heimtücke“ ist oder nicht.“¹⁹ Das steht zum einen im Widerspruch zum Anspruch des deutschen Strafrechts ein Tatstrafrecht zu sein, zum anderen ergeben sich hier weite Interpretationsspielräume. Es ist zu hoffen, dass die seit Frühjahr 2014 tagende Expertenkommission zu einem baldigen und praktikablen Ergebnis kommen wird.

b) Damit gelangen wir zum anderen, einem persönlichen Zeitbezug. Als Jurist interessierte sich Herr Dr. Ernst Reuß

(<https://www.facebook.com/MordTotschlagOderwas> Email: mordtotschlagoderwas@gmx.de) für die mitunter sehr skurrilen Beispielfälle, mit denen er sich als Student auseinandersetzen musste. Aus fachlicher Sicht machen sie aber auch die o.g. Interpretationsspielräume deutlich, die sich aus der reformbedürftigen Gesetzgebung ergibt. Er sammelte in seinem Buch „Mord? Totschlag? Oder was?“ 15 derartige ungewöhnliche Fälle und kommentiert die abschließende Rechtsprechung, was es nicht nur für Juristen interessant macht. Beispielhaft verlas er aus seinem Buch „Mord? Totschlag?

¹⁸http://www.bmjv.de/SharedDocs/Interviews/DE/2014/Print/20140720_Tagesspiegel_NA_mensbeitrag_20Juli1944.html

¹⁹ Reuß, E. (2014), S. 7

Oder was? Bizarres aus Deutschlands Strafgerichten“ fünf Fälle, die recht weit abseits der üblichen Erfahrungen der meisten Menschen liegen dürften:

- Der Sirius Fall

Der Täter vermittelt dem weiblichen Opfer ein Abgesandter des Planeten Sirius zu sein. Damit Sie ihm dorthin folgen könne, müsse sie sich ihres Körpers entledigen, denn sie könne nur mit ihrer Seele ihm zum Planeten folgen. Strafrechtlich war die „Abgrenzung von strafbarer Tötungstäterschaft und strafloser Selbsttötungsteilnahme in Fällen, in denen der Suizident durch Täuschung zur Vornahme der Tötungshandlung bewogen wird“²⁰ zu beurteilen.

- Der Katzenkönig

Im Mittelpunkt standen drei Täter. Der Erste, interessanter Weise ein Polizist, war der zweiten Täterin verfallen. Er fühlte sich als ihr Bodyguard. Sie schaffte es mithilfe des dritten Täters den Polizisten von der Existenz eines Katzenkönigs zu überzeugen. Dieser Katzenkönig verlange ein Menschenopfer bei Strafe der Vernichtung der Menschheit. Das Opfer wurde durch die Täterin benannt und der Polizist beging die Tat, wurde jedoch bei der Tatausführung gestört, wodurch das Opfer glücklicherweise überlebte. Interessant in diesem Fall war die Frage der Schuldfähigkeit des Polizisten, die Frage, inwieweit er hier als Werkzeug der Tatmittler gehandelt hatte. Interessanterweise ist der Polizist bis zur Tat seinem Beruf nachgegangen!

- Der Fall Staschinsky

Führte ins Reich der Geheimdienste. Der Täter, ein übergelaufener KGB Agent gestand die per Auftrag durchgeführte Ermordung der beiden ukrainischen Exilpolitiker Lew Rebet und Stefan Bandera. Spätestens beim zweiten Opfer hatte man als Zuhörer sofort einen aktuell politischen Bezug! Zu klären war hier die Frage, ob der KGB Agent im juristischen Sinne lediglich als Gehilfe zu verurteilen sei. Eine juristisch, politisch und rechtsphilosophisch spannende Frage, der Herr Dr. Reuß nachging.

²⁰ ebenda, S. 14

- Der Kannibale von Rothenburg

Führte die Gerichte ebenfalls in der juristischen Beurteilung des Geschehens in Schwierigkeiten. Zwei Männer verabreden sich und beschließen einvernehmlich, dass der Eine den Anderen töten und verspeisen solle. Wie ist das einvernehmliche Töten zu werten? Wie ist strafrechtlich der Kannibalismus zu fassen, ein eigentlich kulturelles Tabu. Dass diese Fragen durchaus auch einen aktuellen Bezug haben, zeigt die Tötung im Glimmlitztal/ Erzgebirge im Jahr 2013, auch hier wieder mit polizeilicher Beteiligung,²¹ ein Fall, der der weiteren Aufarbeitung durch Dr. Reuß harret.

- Der Darkroom-Mörder

Bildete den abschließende Fall der Reußschen Lesung. Am 06. Mai 2012 wird in einer Schwulenkneipe in Berlin – Friedrichshain die Leiche einer männlichen Person im Darkroom in eindeutiger Haltung entdeckt. Die Darstellung dieses Falls hatte und hat durchaus kriminalistischen Wert, weil es - wie so oft - nicht dem Anschein entsprach, den man annehmen konnte.

Es bleibt abschließend zu hoffen, dass weitere Fälle den Weg in die Feder von Herrn Dr. Reuß finden werden.

3.2 Mord am Kaulsdorfer See – Gefühle als Fakten werten

Den letzten Vortrag des Tages gestalteten RA Seydel und Herr Uwe Ruffer. Ausgangspunkt bildete der „Mord am Kaulsdorfer See“, in welchem RA Seydel die Verteidigung eines Angeklagten übernommen hatte. Kritisch an diesem Fall zu beanstanden war, so führte RA Seydel aus, dass sich sowohl Kriminalisten als auch Staatsanwalt scheinbar von ihren Emotionen bei der Beurteilung der Sachlage leiten ließen. So kam es zu keiner sachgerechten Beurteilung des Aussageverhaltens der die Anklage stützenden Zeugenaussagen. Was war geschehen?

²¹ Siehe <http://www.sueddeutsche.de/panorama/mord-in-dresden-bizarre-behandlung-des-leichnams-1.1831199>

An einem Sommertag verabredeten sich vier Jugendliche (zwei Frauen und zwei Männer), um sich an einem Badensee in der Nähe von Berlin zu treffen. Etwas später traf dort ein ihnen bis dahin unbekanntes Paar ein, der spätere Täter und das spätere Opfer. Beide waren dem Alkohol sehr zugetan. Zwischen diesem Paar kam es zu einer sehr dynamischen Verhaltensentwicklung, was die Jugendlichen veranlasste, diesen Ort zu verlassen. Wie sie später erfuhren, ist die Frau am nächsten Morgen dort tot aufgefunden worden²².

Eines dieser jugendlichen Mädchen ging zur Polizei und belastete ihre jugendlichen Bekannten der unterlassenen Hilfeleistung. Zur Feststellung der Wahrheit war eine kritische Prüfung der Aussagen notwendig, was im späteren Gerichtsverfahren initiiert durch Frau Prof. Dr. Volbert (initiiert durch RA Seydel) erfolgte.

Im weiteren Vortrag zeigte Uwe Ruffer ein Verfahren zur kritischen Aussageanalyse auf, welches helfen könnte, derartige Fehlbeurteilungen zu vermeiden.

Watzlawick²³ postulierte, dass Menschen stets analog und digital kommunizieren. Dabei erfolgt das nicht getrennt, sondern schön durchmischt. Analoge Kommunikationen stellen hauptsächlich emotionale Botschaften dar, die sich durch Uneindeutigkeit auszeichnen, hingegen sind unter digitaler Kommunikation sprachliche Kommunikationsinhalte zu verstehen, die im Allgemeinen strengen Gesetzen unterliegen: Rechtschreibung, Grammatik, Wortbedeutung und Satzstellung. Ist man in der angenehmen Situation mit anderen Menschen diese Kenntnisse zu teilen, dann ist es möglich, dass man Innerungen - also Empfindungen, Erkenntnisse, die in einem selbst schlummern - nach außen tragen und diese einem anderen zugänglich machen kann. Um von einem anderen Menschen verstanden zu werden, muss man mit ihm diese Kenntnisse, diese Erfahrungen wenigstens partiell teilen.

²² Siehe auch <http://www.berliner-zeitung.de/polizei/mord-am-badensee-mutmasslicher-moerder-wollte-die-frau--einfach-nur-loswerden-,10809296,23271912.html>

²³ Watzlawick, P.; Beavin, J. H.; Jackson, D. D. (2000 /// 2003)

Roth²⁴ zieht die Bedingungen noch enger, indem er feststellt – dass das menschliche Hirn über die fantastische Fähigkeit verfügt, fehlende Informationen zu ergänzen. Er führt weiter aus, dass, je mehr einen eine Sache oder ein Problem bewegt, umso weniger nimmt man Rücksicht auf die fehlenden Puzzleteilchen, sondern ergänzt eifrig aus dem eigenen Erfahrungsschatz.

Für die Verschärfung dieser Wahrnehmungs – und Bewertungsproblems zeichnet unter anderem die emotionale Erregung verantwortlich. Menschen reagieren eh zu ca. 80 % auf emotionale Inhalte denn auf sachbezogene Informationen. Auch hier weiß Watzlawick wieder Kluges zu berichten, der Inhalt der Kommunikation wird durch die individuelle Beziehung zu dieser Sache bestimmt. Anders ausgedrückt: mit der individuellen Haltung der Welt gegenüber bestimmen Individuen die eigene Weltsicht und deren Bedeutung. Er zitierte in einem seiner Vorträge Epiktet, der gesagt haben soll. Es sind nicht die Dinge an sich, die uns Kopfschmerzen bereiten, sondern die Meinungen, die wir über die Dinge haben.

Hier bietet Shepherd²⁵ eine interessante Methode an. Seiner Meinung nach stellt jeder Text einen Teppich dar. Er lässt sich hier vom lateinischen Ursprung des Wortes Text – texture – Gewebe – leiten. Es ist ein Gewebe aus Hintergrundinformationen, Ereignisdetails und Kommentaren

Hintergrundinformationen, die er auch als Kontext bezeichnet – contextus – (Zusammenhang, Verlauf, aber auch Umgebung, Umstände) umfassen solche Informationen wie Identitäten, Orte, Objekte, Beziehungen, Rituale, Situation. Ereignisdetails beschreiben hingegen Aktionen (actio – Handlungen) Interaktionen, Reaktionen, Gespräche. Kommentare enthalten allerdings (commentarius – Notizen, Aufzeichnungen, Denkwürdigkeiten)

²⁴ Roth, G. (1997)

²⁵ Shepherd, E. (2003)

Gefühle, Entschuldigungen, Rechtfertigungen, Einschränkungen, Bagatellisierungen, Relativierungen.

Diese Dreiteilung nimmt er zur Grundlage, um damit mit einer bestimmten Protokolltechnik die interessanten Gespräche zu sezieren.

So entwirrt sich relativ schnell, was das Gehirn ergänzt hatte, was eigentlich nur eine Vermutung darstellt, die aber plausibel ins Geschehen passt.

Praktisch werden sachliche Fakten gebündelt und es erscheinen relativ schnell Widersprüche bzw. vage Informationen.

4. Ausblick

Am 26 und 27. April 2016 wird sich, der Tradition folgend, die Veranstaltungsreihe „Mord im Fokus“ das zehnte Mal jähren. Es bleibt zu hoffen, dass sich in der Zwischenzeit viele Ereignisse, Erfahrungen und Erkenntnisse ergeben werden, über die dann an gleicher Stelle zu berichten sein wird.

Literaturverzeichnis

Hellwig, Albert (1944): Psychologie und Vernehmungstechnik bei Tatbestandsermittlungen. 3. Aufl. Berlin: Arthur Sudau GmbH,

http://www.amazon.de/review/RX4Y743HSORSQ/ref=cm_cr_dp_title?ie=UTF8&ASIN=3895748609&channel=detail-glance&nodeID=299956&store=books 24.06.2015

<http://www.bka.de/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2013/2013Zeitreihen/pks2013ZeitreihenFaelleUebersicht.html> 28.05.2015

<http://www.berliner-zeitung.de/polizei/mord-am-badesee-mutmasslicher-moerder-wollte-die-frau--einfach-nur-loswerden-,10809296,23271912.html> 24.06.2015

http://www.bmjv.de/SharedDocs/Interviews/DE/2014/Print/20140720_Tagesspiegel_NAmensbeitrag_20Juli1944.html 24.06.2015

<http://www.duden.de/rechtschreibung/Tradition>, 28.05.2015

http://www.oeagp.at/cms/uploads/phaenomenal/2012/2012Lindorfer_PersonZeigarnik.pdf 23.06.2015

https://m.facebook.com/permalink.php?story_fbid=830419807006381&id=764560896925606 24.06.2015

https://www.youtube.com/watch?v=OE_R0QEbvC8 24.06.2015

Kroll, Remo: Mail an Uwe Ruffer, 23.06.2014

Reuß, Ernst. (2014): Mord? Totschlag? Oder was? Bizarres aus Deutschlands Strafgerichten. 1. Aufl. Berlin: Militzke,

Roth, Gerhard (1997): Das Gehirn und seine Wirklichkeit. Kognitive Neurobiologie und ihre philosophischen Konsequenzen. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Verlag.

Schaumann, Johann Christian Gottlieb (1792): Ideen zu einer Kriminalpsychologie. 1. Auflage, Halle: Johann Jacob Gebauer,

Seydel, Mario: Mail an Uwe Ruffer, 25.06.2015

Shepherd, Eric (2003): SE3R. A resource book / Eric Shepherd. East Hendon: Forensic Solutions Ltd.

Watzlawick, Paul; Beavin, Janet H.; Jackson, Don D. (2000 /// 2003): Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien. 10. Aufl. 1 Band. Bern, Göttingen, Seattle, Toronto /// Bern: Hans Huber

Weingart, Albert (1904): Kriminaltaktik. Ein Handbuch für die Untersuchung von Verbrechen. 1. Aufl.: Duncker & Humblot.

Wirth, Ingo.; Kroll Remo. (2014) : Morduntersuchung in der DDR. Berlin: Köster